Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/12/21 6Ob27/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1994

Norm

GenG §24 Abs4

Rechtssatz

Der Beschluß des Aufsichtsrates, womit Aufsichtsratsmitglieder zu vorläufigen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt werden, muß ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung im GenG die Ausübung des Amtes jedenfalls dann befristen, somit eine kalendermäßig bestimmte oder wenigstens bestimmbare Amtsdauer enthalten, wenn durch die Bestellung der Aufsichtsrat beschlußunfähig wird. Unbefristete Bestellungsbeschlüsse sind in solchen Fällen unwirksam.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 27/94
  Entscheidungstext OGH 21.12.1994 6 Ob 27/94
  Veröff: SZ 67/233

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0059550

Dokumentnummer

JJR_19941221_OGH0002_0060OB00027_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at